

Satzung über die Berufsfachschule für Bekleidung

Vom 10. August 1984 (Amtsblatt S. 141)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) und des Art. 21 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. September 1982 (GVBl. S. 743, ber. 1032) und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 3. September 1982 (GVBl. S. 790), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 508), folgende Satzung:

§ 1

Widmung und Aufgabe

- (1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von Bekleidungs nähern, Bekleidungsfertigern, Bekleidungsschneidern eine Berufsschule für Bekleidung.
- (2) Ausbildung und Prüfung für Bekleidungs näher, Bekleidungsfertiger und Bekleidungsschneider richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 25. Mai 1971 (BGBl. I S. 703).

§ 2

Organisation

- (1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 5 (Textilberufe), angegliedert.

§ 3

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis einer abgeschlossenen Hauptschulbildung oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren notwendig.
- (3) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Ergänzend kann der Leiter der Schule eine praktische und schriftliche Prüfung durchführen.
- (4) In einem solchem Auswahlverfahren werden insbesondere Grundlagen in folgenden allgemeinbildenden Fächern geprüft: Mathematik, Sozialkunde.

Außerdem ist zur Feststellung der Finger- und Handfertigkeit eine mehrteilige praktische Aufgabe zu bearbeiten. Die Aufgabenauswahl trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Berufliche Schulen.

- (5) Die Platzziffer der Bewerber/Bewerberinnen ergibt sich aus der Gesamtnote der im Auswahlverfahren erzielten Leistungen. Diese Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse, wobei die Note der praktischen Aufgabe doppelt gewertet wird.
- (6) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen, insbesondere sozialen Gründen abgewichen werden.
- (7) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 22.08.1984